Darmstädter Echo	vom	Odenwälder Journal	vom
Frankfurter Rundschau	vom	Odenwälder Wochenblatt	vom
Le Dauphine libere	vom	Odenwald Post	vom
Mümling Bote	vom 25.693	Tagespost	vom
Odenwälder Heimatzeitung	vom	Mainecho .	vom

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur 1. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 27.12.1978

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. I S. 534) hat die Gemeindevertretung in Höchst i. Odw. am 14. Juni 1993 folgende 1. Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Aufwandsentschädigung

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt: Dem Ersten Beigeordneten als dem allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters wird monatlich eine Pauschale von 50,--DM gewährt.

§ 3 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Für die Vertretung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung für jede angefangene Stunde der Vertretung von 10,--DM, je Kalendertag höchstens jedoch 50,--DM gewährt.

Artikel 2

Diese 1. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Höchst i. Odw. tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 3 Abs. 3 der Entschädigungssatzung om 27.12.1978 außer Kraft.

Höchst i. Odw., den 22. Juni 1993

Der Gemeindevorstand Schäfer, Bürgermeister

* * *